

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 202/2014
Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 405314
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Meiringen, Schattenhalb, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz; Tiefbauamt des Kantons Kanton Bern; Gewässerrichtplan Hasliaare nach Art. 16 ff. Wasserbaugesetz

1 Gegenstand

Der Regierungsrat erlässt den Gewässerrichtplan Hasliaare vom 15. September 2013 nach Art. 16 ff. WBG. Der Gewässerrichtplan Hasliaare definiert Massnahmen zum Gewässerunterhalt, zum Geschiebemanagement und zur ökologischen Aufwertung des gesamten Flusslaufs sowie streckenbezogene Massnahmen zum Hochwasserschutz, zur Revitalisierung und zur Verbesserung der Gewässerstruktur. Er betrifft die fünf Gemeinden Meiringen, Schattenhalb, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz.

Zur Sicherstellung der Koordination und Information für den langfristigen Vollzug sieht der Gewässerrichtplan die Einsetzung der Hasliaare-Kommission vor. Sie besteht aus den zuständigen Fachstellen des Kantons Bern, den Schwellenkorporationen, den Einwohnergemeinden sowie der Planungsregion.

Das federführende Tiefbauamt wird ermächtigt, den Gewässerrichtplan nach dessen Erlass im Auftrag des Regierungsrats zu unterzeichnen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 16 ff.
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 9 ff.

3 Folgekosten

Die Zielsetzungen und Anweisungen des Gewässerrichtplans führen zu zusätzlichem administrativem Aufwand und Kosten von jährlich rund 20'000 Franken. Diese Kosten sind in den Voranschlag und in den Finanzplan des Tiefbauamts aufzunehmen. Es ergeben sich jedoch keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.



4 Begründung

Der Regierungsrat erlässt einen Gewässerrichtplan, wenn in grösseren Gebieten für die Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten eine Koordination erforderlich ist. Der Gewässerrichtplan hält fest, wie die Ziele der Wasserbaugesetzgebung erreicht und die wasserbaulichen Massnahmen auf andere fachliche und rechtliche Ansprüche sowie raumwirksame Tätigkeiten abgestimmt werden.

An der Hasliaare ist der Hochwasserschutz seit dem 19. Jahrhundert ein wichtiges Anliegen. Das Korrektionswerk schützt seit seiner Fertigstellung im Jahr 1880 den Talboden vor Hochwassern. In den Jahren 1987, 2005, 2007 und 2011 zeigte sich aber deutlich, dass das über 100-jährige Bauwerk in einem schlechten Zustand ist, und dass die Abflusskapazität nicht mehr ausreicht. Zudem bestehen erhebliche ökologische Defizite im strukturarmen, monotonen Gewässerquerschnitt. Der Übergang zwischen den Lebensräumen im Gewässer und auf dem Land ist erschwert. Die Lebensräume im Gewässerbereich weisen ausserdem nur eine geringe Vielfalt auf.

Der Gewässerrichtplan Hasliaare umfasst den gesamten Lauf der Hasliaare vom Ausgang der Aareschlucht bis zur Einmündung in den Brienersee. Die Mündungsbereiche der Seitenbäche werden soweit berücksichtigt, als sie eine wichtige Wechselwirkung mit der Hasliaare als Zubringer von Geschiebe und Wasser haben oder wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen erfüllen.

Die Hasliaare-Kommission stellt unter der Federführung des Tiefbauamtes die Koordination und Information für den langfristigen Vollzug des Gewässerrichtplans sicher, insbesondere der Zielsetzungen und Anweisungen in den Kapiteln "Bedeutung und Inhalt des Gewässerrichtplans" (Register 2), "Grundsätze" (Register 3), "Streckenbezogene und punktuelle Massnahmen" (Register 4) und "Controlling" (Register 5).

Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Beilage

- Gewässerrichtplan Hasliaare vom 15. September 2013 (1 Ordner pro DIR/STA)/
abrufbar unter <http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/hochwasserschutz.html>